

Zwischen der

(nachfolgend Energieserviceanbieter bzw. ESA genannt)

und der

**Mainfranken Netze GmbH**

**Haugerring 6**

**97070 Würzburg**

(nachfolgend MFN genannt)

gemeinsam Vertragsparteien genannt

wird folgender

## **Rahmenvertrag zur Übermittlung von Messdaten an Energieserviceanbieter**

geschlossen:

### **Präambel**

Die MFN ist die grundzuständige Messstellenbetreiberin in dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Netzgebiet. Die MFN ermöglicht in ihrer Marktrolle als Messstellenbetreiberin die Abfrage von Strommessdaten (Messprodukten) von Anschlussnutzern.

Der Energieserviceanbieter (ESA) ist insbesondere ein Energiedienstleister oder Energiedatenmanager, der im Auftrag eines Anschlussnutzers Messwerte bei MFN abfragt. Die Datenabfrage findet ausschließlich im Strombereich statt.

Der Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers verfügt über eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Einwilligung des Anschlussnutzers. Der Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers nutzt die angefragten Werte ausschließlich im Verhältnis mit dem Anschlussnutzer.

## **1. Vertragsgegenstand**

- (1) Die MFN übermittelt auf Anfrage des ESA Strommessdaten (Messprodukte) von Anschlussnutzern gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) in der Festlegung BK6-22-128 vom 21.11.2022 sowie entsprechender Nachfolgeregelungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich alle diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen und Festlegungen der BNetzA zu beachten, insbesondere das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).
- (2) Die MFN bietet dem ESA die Abfrage der in Anlage 2 aufgeführten Messprodukte an.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich bei der Übermittlung von Messdaten um freiwillige Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) handelt.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich außerdem einig, dass die von MFN an den ESA übermittelten Messdaten keine energiewirtschaftliche Abrechnungsrelevanz haben. Insbesondere hat die Übermittlung von Werten an den ESA keinen Bezug zur Netznutzungs-, Bilanzkreis- oder Mehr-/Minderabrechnung.
- (5) Sollten zum Zeitpunkt des Datenversandes keine gemessenen Werte vorliegen, z.B. aufgrund Systemausfalls oder weil die Messstelle nicht erreichbar oder gestört ist, so bildet MFN automatisiert Ersatzwerte und stellt diese dem ESA zur Verfügung. Die Ersatzwerte werden als solche gekennzeichnet.

## **2. Pflichten der Vertragsparteien**

- (1) MFN ist nur zur Übermittlung der in Anlage 2 aufgeführten Messprodukte verpflichtet.
- (2) Voraussetzung für die Übermittlung der Messwerte ist, dass die vorhandene Gerätetechnik die Übermittlung der angefragten Werte ermöglicht. Bei Übermittlung von Werten aus dem intelligenten Messsystem (iMS) bedeutet dies, dass alle für die Erbringung der Übermittlung von Werten benötigten Messlokationen mit einem iMS ausgestattet sind. Die MFN ist nur nach den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet die Voraussetzungen für eine Datenabfrage zu schaffen.
- (3) Weitere Voraussetzung ist, dass die EDIFACT-Kommunikation zwischen MFN und dem ESA aufgebaut ist. Der ESA betreibt die für den Empfang von Werten benötigten IT-Produktivsysteme. Dabei ist zu beachten, dass der ESA die Werte, abhängig von der Art der Übermittlung von Werten durch den MSB, entweder aus dem Back-End per EDIFACT oder wenn zukünftig technisch möglich, direkt aus dem iMS per XML erhält.
- (4) Der ESA hat der MFN vor der Abfrage der Messprodukte die Einwilligungserklärung des jeweiligen Anschlussnutzers übermittelt.

## **3. Datenschutz – Einwilligung des Anschlussnutzers**

- (1) Die MFN verarbeitet die personenbezogenen Daten des ESA im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß der europäischen

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die gesetzlichen Informationspflichten nach DSGVO der MFN sind unter <https://www.mainfrankennetze.de/transparenz> abrufbar.

- (2) Sofern der ESA die MFN auffordert, die Daten der Anschlussnutzer zu übermitteln, verpflichtet sich der ESA die zuvor beim Anschlussnutzer eingeholte Einwilligung im Sinne des § 49 Abs. 2 Nr. 7 MsbG in Verbindung mit Art. 7 DSGVO an die MFN zu übergeben und die Echtheit nachzuweisen. Für die Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers ist das beigefügte Formular der Anlage 4 zu verwenden.
- (3) Im Rahmen der Datenverarbeitung verpflichtet sich der ESA die Datenschutzgrundverordnung einzuhalten, die Daten nur für den festgelegten Zweck zu verarbeiten und die Daten nicht an Dritte weiterzugeben.
- (4) Widerruft der Anschlussnutzer die Einwilligung bei einer der Vertragsparteien, verpflichten sich die Vertragsparteien dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen und die Datenverarbeitung zu unterlassen.

#### **4. Abruf der Messdaten**

- (1) Der Abruf der Messdaten und der Datenaustausch der Vertragsparteien findet nach der o.g. Festlegungen der BNetzA im elektronischen Datenaustausch statt.
- (2) Die Prozesse zur Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA können grundsätzlich für IMS, für registrierende Lastgangmessung (RLM), als auch für die Anforderung historischer Daten angewendet werden.

#### **5. Beendigung der Datenübermittlung**

- (1) MFN ist berechtigt die Datenübermittlung insbesondere dann einzustellen, wenn
  - der Anschlussnutzer seine Einwilligung gegenüber dem ESA oder der MFN widerrufen hat,
  - der Anschlussnutzer MFN anweist, die Übermittlung an den ESA einzustellen,
  - der Gültigkeitszeitraum der Einwilligung des Anschlussnutzers abgelaufen ist und der Anschlussnutzer keine neue Einwilligung zur Anfrage und Übermittlung von Messprodukten erteilt hat,
  - MFN den Messstellenbetrieb an der Marktlokation oder Messlokation einstellt,
  - der Rahmenvertrag beendet ist.
- (2) Die Vertragsparteien informieren sich unverzüglich im elektronischen Datenaustausch oder in Textform über die Einstellung der Datenübermittlung.

#### **6. Laufzeit und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

- (3) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund Änderungen der Rechtslage eine rechtskonforme Übermittlung der Messdaten nicht mehr möglich ist.
- (4) Die Kündigung des Rahmenvertrages bedarf der Textform.

## **7. Vergütung**

- (1) Bis zum 31.12.2023 hat der ESA keine Vergütung zu entrichten. Ab dem 01.01.2024 hat der ESA der MFN die Kosten für das Einrichten des Messproduktes im EDV-System sowie für die Übermittlung der Messwerte eine Vergütung gemäß dem Preisblatt der Anlage 3 zu zahlen.
- (2) Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe wird jeweils zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (3) Die Vergütung wird nach Leistungserbringung regelmäßig, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Die von MFN in Rechnung gestellten Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages werden zur Zahlung auf die in der Rechnung angegebenen Bankverbindung fällig. Als Verwendungszweck ist jeweils die Rechnungs- und Kundennummer anzugeben.
- (4) Die Zahlungen werden zu dem in der Abrechnung genannten Zeitpunkt fällig, spätestens jedoch 30 Tage nach deren Erhalt.

## **8. Haftung**

- (1) Die Haftung beider Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Mit Kardinalpflichten sind solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen.
- (2) Im Falle einer Verletzung von Kardinalpflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die jeweils andere Vertragspartei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die die jeweils andere Vertragspartei kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

## **9. Folgen unvorhergesehener Ereignisse („höhere Gewalt“)**

- (1) In Fällen „höherer Gewalt“ ruhen die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für die Dauer des Vorliegens eines Falles „höherer Gewalt“. Als höhere Gewalt gelten Ereignisse, auf welche die Vertragsparteien keinen Einfluss haben und welche die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen unzumutbar erschweren oder unmöglich

machen. Bei Hindernissen nur vorübergehender Natur gilt das Ruhen der gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur für die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zur weiteren Vertragserfüllung.

(2) Als höhere Gewalt gelten insbesondere:

- Krieg, Katastrophen, Feuer, Blitzschlag, Explosionen, Arbeitskampfmaßnahmen, rechtmäßige Aussperrung, Embargo, Handlungen und Unterlassungen von Behörden, sofern sie nicht auf das Verschulden der jeweils anderen Vertragspartei zurückzuführen sind;
- von der betroffenen Vertragspartei nicht beeinflussbare technische Probleme bei Kommunikations- oder Computersystemen, z.B. Cyber-Attacken, Angriffe mit Viren und Trojanern, soweit die betroffene Vertragspartei alle dem aktuellen technischen Standard entsprechenden Vorkehrungen getroffen hat.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren und sich mit allen zumutbaren technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Mitteln zu bemühen, dass die Voraussetzung zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen so schnell wie möglich wiederhergestellt werden.

(4) Sofern die Behinderung unangemessen lange dauert, längstens aber nach drei Monaten, ist jede Vertragspartei - der ESA nur nach angemessener Nachfristsetzung - berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten oder vom ganzen Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird MFN von ihrer Verpflichtung frei, so kann die andere Vertragspartei hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

## **10. Aufrechnung**

Den Vertragsparteien steht das Recht zur Aufrechnung sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Gegenpartei anerkannt sind.

## **11. Geheimhaltung; Vertraulichkeit**

(1) Die Vertragsparteien stellen sich gegenseitig vertrauliche Informationen zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere die von den Parteien übermittelten Daten zu den Firmen und Mitarbeitern/-innen und den Anschlussnutzern/-innen sowie weitere schriftliche Unterlagen, mündlich, akustisch und visuell übermittelte Inhalte.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen geheim zu halten und gegen den Zugriff Dritter, insbesondere gegenüber tatsächlichen und potenziellen Wettbewerbern zu schützen. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum vorgesehenen Zweck genutzt werden.

(3) Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung erstreckt sich nicht oder nicht mehr auf Informationen, die nachweislich:

- der empfangenden Vertragspartei bereits vor Beginn der Zusammenarbeit bekannt waren,
  - von einem Dritten rechtmäßig an die empfangende Vertragspartei weitergegeben wurden,
  - allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden oder
  - von der empfangenden Vertragspartei im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet wurden.
- (4) Die empfangende Vertragspartei darf Informationen offenbaren, soweit sie hierzu gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, alle vertraulichen Informationen auf Verlangen der anderen Vertragspartei jederzeit zurückzugeben bzw. sachgemäß so zu vernichten, dass sie nicht wiederherstellbar sind und keine Kopien von diesen vertraulichen Informationen zurückzubehalten.
- (6) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihren Angestellten, Beratern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, die von diesen Informationen und wirtschaftlichen und technischen Kenntnissen und Erfahrungen Kenntnis erhalten, die gleichen Verpflichtungen, wie sie vorstehend die Vertragsparteien eingegangen sind, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aufzuerlegen.

## **12. Sonstige Bestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur dann als verbindlich, soweit diese ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurden, anderenfalls gelten AGB als ausgeschlossen.
- (3) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Im Falle der Rechtsungültigkeit einer Bestimmung verpflichten sich die Vertragsparteien, an deren Stelle eine neue Vereinbarung zu treffen, durch die der ursprünglich beabsichtigte Zweck oder wirtschaftliche Erfolg möglichst erreicht wird. Soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält, ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.
- (4) Erfüllungsort ist Würzburg. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn die andere Vertragspartei Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentlich-rechtliche Gesellschaft ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, Würzburg.

- (5) Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag und/oder eine Übertragung des Vertrages im Ganzen durch eine Vertragspartei ist nicht zulässig, ausgenommen ist die Übertragung dieses Vertrages auf ein „verbundenes Unternehmen“ im Sinne von § 15 AktG - sie bedarf keiner gesonderten Zustimmung.
- (6) Für alle Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag, seiner Vorbereitung und seiner Durchführung gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (7) Die in diesem Vertrag bezeichneten Anlagen gelten als wesentliche Bestandteile dieses Vertrages. Die Anlagen sind nur durch Nachtragsvereinbarung, die von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen sind, abänderbar.
- (8) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Unterschriften

, den ..... Würzburg, den .....

---

Mainfranken Netze GmbH

**Anlagen**

Anlage 1	Netzgebiet der MFN
Anlage 2	Messprodukte
Anlage 3	Preisblatt der MFN
Anlage 4	Muster-Einwilligungserklärung